

# Trennung! Und jetzt?

Ob sie sich schon lange angekündigt hat oder ob der Partner ganz unerwartet den Schlussstrich zieht – die Trennung ist immer eine Ausnahmesituation. Während Sie noch unter Schock stehen, müssen gleichzeitig viele Dinge geregelt werden. Rechtsanwältin Uta von Lonski gibt einen Überblick, was Sie bedenken sollten.

## Die räumliche Trennung

Wenn die Ehegatten sich im Guten trennen und das Haus oder die Wohnung groß genug sind, ist es möglich, Tisch und Bett zu trennen und trotzdem unter einem Dach zu wohnen. Damit diese Zeit bei einer späteren Scheidung als Trennungsjahr zählt, sind ein paar Dinge zu beachten:

Nicht nur das Schlafzimmer ist zu trennen, sondern auch die gesamte Hauswirtschaft. Das heißt, man kocht und isst nicht zusammen, wäscht nicht füreinander und kauft nicht füreinander ein.

Um die Trennung später beweisen zu können, empfiehlt es sich, dem Partner unter Zeugen oder durch Boten ein Schreiben mit Datum und Trennungsmitteilung auszuhändigen.

Muss einer aus der Ehewohnung ausziehen, kann dies im Einvernehmen geschehen. Wichtig ist, sich vor dem Auszug über die Darlehensraten oder Mietzahlung zu einigen. Sind beide Ehegatten Vertragspartner, so kann die Bank bzw. der Vermieter beide auf die volle Zahlung in Anspruch nehmen, egal, ob einer längst ausgezogen ist.

Schuldet der Ausgezogene Unterhalt, so wird die Darlehens- oder Mietzahlung berücksichtigt. Im Übrigen sollte zwischen den Ehegatten eine Ausgleichszahlung oder Freistellung vereinbart werden.

Ist keine Einigung möglich, wer in der Ehewohnung bleibt, kann das Familiengericht die Wohnung oder das Haus einem Ehegatten für die Trennungszeit zuweisen. Bei der Entscheidung des Gerichts steht im Vordergrund, welcher Ehegatte die Kinder betreut und/oder wirtschaftlich schwächer und demzufolge auf die Wohnung angewiesen ist.

## **Die finanzielle Trennung**

Zunächst steht die finanzielle Entflechtung im Vordergrund. Gemeinsame Konten werden aufgelöst und die Guthaben aufgeteilt. Finanzielle Verpflichtungen werden in aller Regel danach verteilt, wer nach der Trennung den Vorteil zieht, z.B. zahlt diejenige die Raten für den PKW, die diesen weiter nutzt.

Unabhängig von der Frage, wer die Darlehensraten für das Familienheim zahlt, trägt die Betriebskosten wie z.B. Strom oder Müllgebühren der Ehepartner, der im Haus bleibt.

Mit der Trennung kann die Steuerklasse geändert werden (auf die einkommensgerechte Verteilung IV-IV), ab dem folgenden Jahr muss sie geändert werden (I-I oder I-II).

## **Der Unterhalt**

Besteht nach der Zahlung von Kindesunterhalt noch ein Einkommensgefälle, so wird auch Ehegattenunterhalt geschuldet. Für die Trennungszeit kann hierauf nicht verzichtet werden. Möglich und empfehlenswert ist es aber, ggf. nach fachkundiger Beratung, einen Betrag festzulegen. Die Bedürftige hat sogar einen Anspruch auf (notarielle oder gerichtliche) Titulierung, damit sie nicht mit leeren Händen dasteht, wenn die „freiwilligen“ Zahlungen ausbleiben.

# Die Kinder

Vorrangig wird zu klären sein, bei wem die Kinder wohnen. Die Kinder sind durch die Trennung erheblich belastet. Es wirkt entlastend, wenn die Eltern sich schnell auf eine Lösung verständigen, die den Kindern ein stabiles und förderliches Umfeld bietet.

Auch der Umgang ist ein wichtiger Anker für die Kinder. Deshalb ist eine baldige, verlässliche Umgangsvereinbarung wichtig. Die üblichen Regelungen (jedes 2. Wochenende usw.) sind nur ein Anhaltspunkt. Die Eltern können sich auf jede Lösung verständigen, die zur Familie passt.

In allen Kindschaftsfragen gibt es öffentliche Hilfen wie Jugendamt und Erziehungsberatung, die berufen und qualifiziert sind, die Eltern zu beraten und zwischen ihnen zu vermitteln. In der Vorbereitung der Trennung können diese, im Konfliktfall sollten sie unbedingt zu Rate gezogen werden.

Kommen Sie nicht umhin, eine Anwältin mit gerichtlichen Schritten zu beauftragen, so wird das Familiengericht eine Entscheidung anstreben, die sich ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert.

Kindesunterhalt zahlt derjenige, der die Kinder nicht betreut, bei dem sie also nicht wohnen. Eine Betreuung im paritätischen Wechselmodell (50/50) bedeutet nicht, dass kein Unterhalt zu zahlen ist, dieser wird aber nach ganz eigenen Regeln berechnet. Im Zweifel sollte fachkundige Beratung eingeholt werden.

Wie auch beim Ehegattenunterhalt besteht ein Anspruch auf Titulierung, mit dem Unterschied, dass in diesem Fall das Jugendamt die kostenfreie Unterhaltsurkunde ausstellen kann.

Das Kindergeld steht ebenfalls demjenigen zu, bei dem die Kinder wohnen und sollte ggf. umgeleitet werden.

# Haushaltsgegenstände

Möbel und Haushaltsgeräte können bei Einigkeit bereits bei der Trennung endgültig verteilt werden, ggf. unter Vereinbarung einer Ausgleichszahlung.

Gibt es allerdings Streit, so gibt das Gesetz – und damit das Familiengericht – eine andere Lösung vor. Danach wird bei Trennung nur vorübergehend zugewiesen, und zwar nach Bedürftigkeit und im Übrigen gleichwertig verteilt. In der Praxis bedeutet das, derjenige, bei dem die Kinder wohnen, bekommt die Geräte und Möbel, die für deren Versorgung notwendig sind. Gibt es einen PKW, der vorwiegend für familiäre Zwecke genutzt wird (Einkäufe, Schulfahrten etc.), so wird dieser wie ein Haushaltsgegenstand verteilt.

## Was Sie nicht sofort regeln müssen

Das Trennungsjahr sollte genutzt werden, um in Ruhe darüber nachzudenken, wie Sie Ihre Zukunft gestalten. Eine Veränderung – z.B. Aufnahme eine Erwerbstätigkeit durch die Hausfrau oder Verkauf des Eigenheims – kann im Trennungsjahr nicht erzwungen werden.

Zeit wird auch benötigt, um die endgültige finanzielle Auseinandersetzung vorzubereiten: Der Zugewinnausgleich ist zwar erst mit der rechtskräftigen Scheidung fällig, es kann aber sinnvoll sein, beispielsweise bei Verkauf oder Übertragung des Eigenheims, den Zugewinn durch einen Ehevertrag gleich mit zu regeln.

Auch der nacheheliche Unterhalt kann ehevertraglich geregelt werden. Gelingt dies, so sind am Ende nur noch die Scheidung und der gesetzliche Versorgungsausgleich offen und für Streit bleibt kein Raum.

# Rechtsberatung

Auf das Familienrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen sind darin erfahren, Sie an jedem Punkt der Trennung abzuholen und mit Blick auf Ihre spezielle Situation zu beraten.

Sie als Mandant oder Mandantin entscheiden, wie viel Unterstützung Sie benötigen: Eine begleitende Beratung, die Vertretung in Verhandlungen, den Entwurf eines Ehevertrags oder einen Antrag an das Familiengericht.

Gerne stehe ich Ihnen zur Verfügung!

Ihre Rechtsanwältin Uta von Lonski

*Dieser Artikel kann nur allgemeine Hinweise geben, ohne im Einzelfall verbindlich zu sein, und ersetzt nicht die individuelle, qualifizierte Rechtsberatung.*



Rechtsanwältin von Lonski

**Ko  
nt  
ak  
t:**

Re  
ut  
er  
st  
r.  
12  
0,  
5  
14  
67  
Be  
rg  
is  
ch

Gl  
ad  
ba  
ch  
Te  
le  
fo  
n:  
02  
20  
2  
24  
74  
17  
4  
E-  
Ma  
il  
:  
ma  
il  
@r  
a-  
vo  
nl  
on  
sk  
i.  
de

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Website, Facebook und Instagram.



Uta von Lonski

Zu  
r  
Pe  
rs  
on  
:  
Re  
ch  
ts  
an  
wä  
lt  
in  
Ut  
a  
vo  
n  
Lo  
ns  
ki  
le  
bt  
se  
it  
vi  
el  
en  
Ja  
hr  
en  
mi  
t  
ih  
re  
r  
Fa  
mi

li  
e  
in  
Be  
rg  
is  
ch  
Gl  
ad  
ba  
ch  
. Si  
e  
is  
t  
se  
it  
19  
99  
al  
s  
Re  
ch  
ts  
an  
wä  
lt  
in  
tä  
ti  
g  
un  
d  
ha  
t  
si



ch  
au  
f  
da  
s  
Fa  
mi  
li  
en  
-  
un  
d  
Er  
br  
ec  
ht  
so  
wi  
e  
au  
f  
Vo  
rs  
or  
ge  
ve  
rf  
üg  
un  
ge  
n  
sp  
ez  
ia  
li  
si  
er

t.  
Ih  
re  
Ka  
nz  
le  
i  
be  
fi  
nd  
et  
si  
ch  
in  
ze  
nt  
ra  
le  
r  
La  
ge  
in  
Be  
rg  
is  
ch  
Gl  
ad  
ba  
ch  
-  
He  
bb  
or  
n.

**Zur Kanzlei:** Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei von Lonski

sind das Familien- und Erbrecht sowie Vorsorgeverträge.

**Zur Philosophie:** Die Beratung und Vertretung im Erbrecht, Konflikte im Familienrecht, und der Umgang mit dem Blick auf Krankheit und Schwäche erfordern Fingerspitzengefühl. Geht es um die Wahrung guter Beziehungen? Um die Durchsetzung im Konfliktfall? Um eine schnelle, saubere Einigung?

Um die persönliche und wirtschaftliche Belastung gering zu halten, lege ich großen Wert auf ein sauberes Herausarbeiten der Mandanteninteressen.

**Zu den Schwerpunkten:** Ich berate Sie vorsorglich, um die Ehe, die Trennung, den Todes- oder Krankheitsfall in Ihrem und im Sinne Ihrer Familie zu gestalten.

Ich vertrete Sie außergerichtlich und gerichtlich, in Scheidungsverfahren, Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten und vielen anderen Familiensachen. Ebenso setze ich mich für Ihre Ansprüche in Erbstreitigkeiten ein.

Schließlich informiere ich Sie über die unterschiedlichen Möglichkeiten, Vorsorge für den Fall von Krankheit und Demenz zu treffen.

**Weiter Beiträge von Uta von Lonski:**